

ALTERSRENTENREFORM 2020 – ZUSAMMENFASSUNG DER KERNANLIEGEN

Der Schweiz steht wohl eine der bedeutendsten Abstimmungen der letzten Jahre bevor. Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen die Annahme, wobei im Parlament doch auch viele Ablehnungen feststellbar waren. Das Resultat dürfte relativ knapp ausfallen. In unserer Info wollen wir lediglich die wichtigsten Punkte neutral darstellen und werden uns nicht dafür oder dagegen positionieren.

Die wichtigsten Reform-Anpassungen

- Das Rentenalter der Frauen soll in 4 Schritten von 64 auf 65 Jahre angepasst werden. Dieses wird ab 2018 pro Jahr um 3 Monate erhöht. Ab 2022 liegt das Pensionsalter somit für Mann und Frau einheitlich bei Alter 65.
- Sowohl die AHV- als auch die Pensionskassen-Altersrente soll flexibel zwischen 62 und 70 Jahren frei gewählt werden können.
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden je 0,15% höhere AHV-Beiträge leisten (Gesamterhöhung der AHV-Beiträge somit um 0,3%).
- Ab 2018 wird mehr Geld aus der Mehrwertsteuer zur Finanzierung herangezogen.
- Ab 2021 wird die Mehrwertsteuer um 0,3% erhöht. Somit würde der normale Steuersatz von heute 8% auf 8,3% ansteigen.
- Der Umwandlungssatz im BVG (anwendbar auf den obligatorischen Guthaben in der Pensionskasse gemäss BVG) wird von heute 6,8% auf 6% reduziert. Diese Senkung erfolgt über 4 Jahre verteilt ab 2019. Pro Jahr wird der Umwandlungssatz um 0,2% reduziert.
- Die Renteneinbussen werden mit einem Zuschlag von CHF 70 pro Monat auf neue AHV-Renten kompensiert (Erhöhung der Jahresrente somit um CHF 840).

- Die Plafonierung der AHV-Ehegattenrente steigt von 150% auf 155%.
- Die Altersgutschriften werden für die Alter 35 bis 54 um 1% erhöht.
- Die Einbussen bei der Altersrente in der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden für Versicherte, die beim Inkrafttreten der Reform 45 Jahre oder älter sind, über den Sicherheitsfonds ausgeglichen.
- Durch die neue Festlegung des Koordinationsabzugs werden kleine Saläre im Rahmen der beruflichen Vorsorge besser versichert. Neu soll der Koordinationsabzug bei Löhnen bis CHF 84'600 40% betragen; aber höchstens $\frac{3}{4}$ der maximalen vollen AHV-Altersrente und mindestens den Betrag der minimalen vollen AHV-Altersrente.

Bekanntlich wird die Bevölkerung am 24. September 2017 über die Reform befinden.

Die heutigen Rentner werden durch eine allfällige Annahme der Reform nicht betroffen sein. Die laufenden Pensionskassenrenten werden nicht nach unten angepasst. Der bereits angewendete Rentenumwandlungssatz bleibt für diese Personen somit unverändert. Im Gegenzug würden sie auch nicht von einer Erhöhung der AHV-Rente um monatlich CHF 70 profitieren, da keine Ausgleichsmassnahmen nötig sind.

Es ist allgemein bekannt, dass unsere Rentensysteme unter Druck sind. Die Ursachen sind auch bekannt: Primär spielt die gestiegene Lebenserwartung eine zentrale Rolle. Auch die bereits lange sehr tiefen Marktzinsen sind eine wichtige Ursache für die finanziellen Herausforderungen.

Pensionskasseneinkauf kurz nach Kapitalbezug

In den Entscheiden 9C_62/2017 und 2C_63/2017 hatte das Bundesgericht die Situation eines Steuerpflichtigen zu beurteilen, der zuerst Geld in Kapitalform aus einer Pensionskasse bezogen hatte und kurz darauf freiwillige Einkäufe in eine andere Pensionskasse tätigte. Bereits nach 6 und 9 Monaten nahm dieser Steuerpflichtige Einkäufe in einer anderen Pensionskasse vor. Sowohl das zuständige Verwaltungsgericht als auch das Bundesgericht sehen darin eine Steuerumgehung, womit die Einkäufe nicht zum steuerlichen Abzug zugelassen wurden.

Zwar ist dies im Gesetz nirgends so festgehalten, jedoch argumentierte das Verwaltungsgericht damit, dass die 3jährige Kapitalbezugssperre auch umgekehrt gelte. Das Bundesgericht hat dem (leider) nicht widersprochen. Für die Praxis gilt somit der Grundsatz: Keine Einkäufe in den ersten 3 Jahren nach Kapitalbezügen aus der 2. Säule.

Steigen nun die grossen Stiftungen bei den 1e-Plänen ein?

Bei sogenannten Vorsorgeplänen 1e können ausschliesslich Lohnanteile über derzeit CHF 126'900 versichert werden; wir sind da im Bereiche der Kaderpläne. Die Rechtsgrundlagen sind im Art. 1e des BVV festgehalten. Die einzelnen Versicherten profitieren bei solchen Vorsorgeplänen von grosser Flexibilität. Bis anhin waren eher spezialisierte Vorsorgestiftungen in diesem Bereich aktiv. Grosse Vorsorgeanbieter mieden diesen eigentlich interessanten Bereich.

Das Problem lag bei Bestimmungen zur Berechnung der Freizügigkeitsleistung nach FZG und FZV. Trat ein Kadermitarbeitender nach einer Verlustphase an den Börsen aus einem Unternehmen aus und war somit sein aktuelles Vorsorgeguthaben tiefer als das Freizügigkeitsguthaben nach Gesetz, so trug die Vorsorgeeinrichtung den Verlust. Mit der Inkraftsetzung einer Verordnungsanpassung wird dieser Punkt per 1. Oktober 2017 insofern korrigiert, dass ein einzelner Versicherter sowohl Gewinne aber auch Verluste selber zu tragen hat. Die bisherigen Garantien fallen somit weg.

Damit wird eine bedeutende Hürde für Vorsorgeeinrichtungen und Arbeitgeber aus dem Weg geschafft.

Mit Flex Invest steigt nun die AXA Winterthur als eine der beiden grössten Sammelstiftungen in der Schweiz in diesem Geschäft ein. Weitere grosse Anbieter dürften diesem Beispiel wohl folgen, da nun die Freizügigkeitsverordnung (endlich) angepasst wird.

Bitcoins – Hype ohne Ende?

Lesen Sie dazu unseren Artikel auf mendo-blog [Weiterlesen...](#)

(Falls der Link nicht funktioniert: www.mendoweb.ch / Blog)

Unsere nächsten Bildungsgänge

Im 4. Quartal 2017 und im 1. Quartal 2018 starten wir mit etlichen neuen Bildungsgängen...

- Dipl. Finanzberater/in IAF in Bern und Luzern im 1. Quartal 2018
- Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis in Bern und Luzern im Dezember 2017
- CAS Senior Financial Consultant in Zürich im März 2018

Informieren Sie sich über die Möglichkeiten; sprechen Sie mit Ihren Kolleginnen, Kollegen oder Mitarbeitenden darüber: Wir sind für jede Empfehlung dankbar! Informationen finden sich auf unserer Internetseite www.mendo.ch.